

Besondere Bedingung Nr. 4297

Mitversicherung von Regressforderungen des Rechtsträgers gemäß Amtshaftungsgesetz bei Motorschäden durch die Opazimetermessmethode nach § 57 a KFG bei Dieseldieselfahrzeugen

1. Mitversichert gelten Regressforderungen des Rechtsträgers gemäß Amtshaftungsgesetz gegen den Versicherungsnehmer wegen Motorschäden bei Dieseldieselfahrzeugen infolge der Anwendung obiger Messmethode durch den Versicherungsnehmer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit; diesbezüglich gilt Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB aufgehoben.
2. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Durchführung des Abgasuntersuchungsverfahrens. Der Nachweis der Einhaltung der Prüfbedingungen obliegt dem Versicherungsnehmer.
3. Ausgeschlossen bleiben bereits durchgeführte Arbeiten aufgrund eines Reparatur- oder Serviceauftrages, auch wenn diese Arbeiten im Zuge der Reparatur des durch den Prüfvorgang verursachten Schadens nochmals durchgeführt werden müssen.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.